



Schweizer Tanzsport Verband (STSV)
Fédération Suisse de Danse Sportive (FSDS)
Federazione Svizzera di Danza Sportiva (FSDS)
Swiss DanceSport Association (SDSA)

Reglement betreffend Entschädigung für Leistungen und Ersatz der Auslagen

(«Reglement Vergütungen»)

Fassung vom 1. März 2024

Inhalt

1	Geltungsbereich und Definitionen	1
1.1	Geltungsbereich.....	1
1.2	Definition des Auslagenbegriffs.....	1
1.3	Vergütungen für Leistungen	1
1.4	Grundsatz der Abrechnung und Erstattung.....	1
2	Vergütungen an gewählte Vorstandsmitglieder	1
2.1	Verwaltungspauschale.....	1
2.2	Sitzungsgeld	1
3	Vergütungen an Funktionäre im Einsatz an Turnieren	2
3.1	Schweizer Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter (WR) an WDSF-Turnieren und ausländische WR an Schweizermeisterschaften	2
3.2	WR und übrige Funktionäre an STSV-Turnieren.....	2
3.2.1	Honorar.....	2
3.2.2	Reiseauslagen	2
3.2.3	Unterkunft	2
3.2.4	Verpflegung	2
4	Vergütungen an Experten/Referenten.....	2
5	Vergütungen an Funktionsträger innerhalb J+S.....	2
6	Auslagenersatz der Fahrtkosten.....	3
6.1	Öffentliche Verkehrsmittel.....	3
6.2	Privatwagen/Taxi.....	3
7	Auslagenersatz für Verpflegung und Unterkunft	3
8	Abrechnung	4
9	Sozialleistungen	4
10	Inkraftsetzung.....	4

1 Geltungsbereich und Definitionen

1.1 Geltungsbereich

¹ Diese Regelungen gelten – vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Festlegung - für alle Beauftragten des Verbandes, wie Mitglieder des Vorstandes, deren Mitarbeiter:innen, Experten/Referenten, Athletenvertreter sowie weitere durch den Vorstand Beauftragten.

1.2 Definition des Auslagenbegriffs

¹ Als Auslagen im Sinne dieser Regelung gelten Aufwendungen, die im Rahmen der Beauftragungen für den Verband anfallen.

1.3 Vergütungen für Leistungen

¹ An Beauftragte die im Auftrage des Verbandes Leistungen erbringen, können die in diesen Regelungen festgelegten Vergütungen geleistet werden. Beauftragte können sein:

- Wertungsrichter- und Wertungsrichterin
- Funktionäre an Meisterschaften (Turnierleitung, Scrutineers, DJ, Speaker, Media-Team Mitarbeiter, Verantwortlicher für die ausländischen Wertungsrichter:innen)
- Personen mit Führungs- und Verwaltungsaufgaben
- Lehrbeauftragte
- Funktionsträger innerhalb von Jugend und Sport (J+S)
- Spezialisten

1.4 Grundsatz der Abrechnung und Erstattung

¹ Auslagen werden – ausgenommen die festgelegten Pauschalen - effektiv, unmittelbar nach Spesenereignis und gegen Originalbelege abgerechnet und innerhalb von 30 Tagen erstattet.

2 Vergütungen an gewählte Vorstandsmitglieder

2.1 Verwaltungspauschale

¹ Jedes gewählte Vorstandsmitglied erhält eine Verwaltungspauschale in Höhe von CHF 300.00 pro Jahr. Mit dieser Verwaltungspauschalen werden Auslagen für Büro-Kleinmaterial, Telefongebühren, Briefmarken, sowie die Bereitstellung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung abgegolten.

² Die Verwaltungspauschale wird pro-rata berechnet.

2.2 Sitzungsgeld

¹ Pro Reisetag kann bei einer Abwesenheit von mind. 4 Stunden vom Wohnort eine pauschale Vergütung von CHF 20.00 beansprucht werden. Diese Vergütung deckt Kleinausgaben wie Tramfahrten, Parkgebühren, Getränke, etc. ab.

² Telefonische Besprechungen und Videokonferenzen berechtigen nicht zur einer Vergütung.

3 Vergütungen an Funktionäre im Einsatz an Turnieren

3.1 Schweizer Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter (WR) an WDSF-Turnieren und ausländische WR an Schweizermeisterschaften

- Honorar, Reise und Unterkunft gemäss Regelung WDSF

3.2 WR und übrige Funktionäre an STSV-Turnieren

3.2.1 Honorar

¹ Für den Einsatz an STSV-Turnieren werden folgende Vergütungen ausbezahlt

- für die ersten 4 Stunden mindestens CHF 60.00
- für jede weitere (angebrochene) Stunde CHF 10.00

3.2.2 Reiseauslagen

¹ Gemäss Ziffer 6

3.2.3 Unterkunft

¹ Hat der Funktionär nicht die Möglichkeit am Morgen rechtzeitig zum Einsatz zu erscheinen oder am Abend nach Hause zurückzukehren so hat er Anrecht auf eine bezahlte Unterkunft gemäss Punkt 4.

3.2.4 Verpflegung

¹ Der Veranstalter ist auf eigene Rechnung für die Bereitstellung einer angemessenen Verpflegung für alle Funktionäre besorgt.

4 Vergütungen an Experten/Referenten

¹ Der Einsatz von Experten/Referenten erfolgt grundsätzlich in Form eines Auftrages gemäss Art. 394 OR.

² Experten/Referenten werden vorbehältlich einer anderweitigen Kurskalkulation wie folgt entschädigt:

- ½ Tag: CHF 250.00 (Kursleiter) / CHF 200.00 (Klassenlehrer)
- Ganzer Tag: CHF 400.00 (Kursleiter) / CHF 360.00 (Klassenlehrer)

5 Vergütungen an Funktionsträger innerhalb J+S

¹ Die Vergütungen an die Funktionsträger J+S werden jährlich aufgrund des geplanten Arbeitsaufwandes (Anzahl von Weiterbildungen, erforderliche Entwicklungstätigkeit) und der durch das BASPO zur Verfügung gestellten Mittel festgelegt.

² Die Beauftragung erfolgt entweder Pauschal oder gegen Arbeitsstundennachweis.

³ Die Vergütungen basieren auf folgenden brutto Honorarsätzen pro Stunde.

- Führung J+S CHF 50.00
- Ausbildungsverantwortliche/r CHF 50.00
- Verbandscoach CHF 40.00
- Administration CHF 40.00
- Planer CHF 40.00
- Spezialisten CHF 50.00

6 Auslagenersatz der Fahrtkosten

6.1 Öffentliche Verkehrsmittel

- ¹ Für die Fahrt zum Einsatzort und für Reisen im In- und Ausland sind alle Spesenbezugsberechtigten angehalten nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel zu benützen.
- ² Als maximale Vergütung pro Fahrt gilt der Preis für ein Ticket 2. Klasse.
- ³ Es wird kein Anteil an ein bestehendes Halbtax-Abonnement ausgerichtet. Wer ein General-Abonnement besitzt, erhält die Fahrkosten 2. Klasse mit Halbtax-Abonnement vergütet.

6.2 Privatwagen/Taxi

- ¹ Die Kilometer-Vergütung an den Halter/Fahrer des Fahrzeugs beträgt CHF 0.50.
- ² Die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges wird entschädigt, wenn mind. einer der nachfolgenden Punkte zutrifft:
- ³ zeitlich unverhältnismässigem Fahrweg mit öffentlichem Verkehrsmittel, d.h. ein Fahrweg (Hin- oder Rückweg) mit öffentlichem Verkehrsmittel dauert länger als die Sitzung, resp. die Veranstaltung
 - bei Fahrgemeinschaften mehrerer Personen,
 - erforderlicher Transport von unhandlichen oder schweren Waren und/oder Geräten sowie
 - durch die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges werden die Auslagen für mind. eine Übernachtung vermieden.
- ⁴ Sollte keiner oben aufgeführten Punkte zutreffen, wird nur die für das öffentliche Verkehrsmittel gültige maximale Vergütung vergütet.
- ⁵ Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu dieser Regelung bewilligen.

7 Auslagenersatz für Verpflegung und Unterkunft

- ¹ Die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft sind auf ein notwendiges Mass zu beschränken.
- ² Als Richtgrössen gelten maximal CHF 25.00 pro Hauptmahlzeit.
- ³ Für Unterkünfte sind Mittelklasse-Hotels zu wählen (***) .
- ⁴ Höhere Auslagen sind zu begründen (z.B. aus Repräsentationszwecken).

8 Abrechnung

- ¹ Die Abrechnungen sind bis spätestens 20 Tage nach Auftragsbeendigung zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Belegen der zuständigen Stelle zum Visum vorzulegen.
- ² Wiederkehrende Abrechnungen während eines Kalenderjahres können zur Vereinfachung des administrativen Aufwandes jährlich abgerechnet werden.
- ³ Belege, die der Abrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesen, Teilnehmerlisten.

9 Sozialleistungen

- ¹ Sämtlich Vergütungen für Arbeitsleistungen unterstehen den gesetzlichen Vorschriften der Sozialversicherungen.

10 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Vernehmlassung am 1. März 2024 in Kraft. Alle vorherigen Reglemente und Richtlinien für die Abrechnung von Spesen und Vergütungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Schweizer Tanzsport Verband

Walter Vogt, Präsident